



Verband Aargauer Psycholog\*innen

# Statuten

Verband Aargauer Psycholog\*innen

### Kapitel

I.	Name und Sitz	3
II.	Zweck	4
III.	Mitgliedschaft	5
IV.	Organe	7
V.	Zusammenarbeit mit der FSP und anderen Verbänden	11

Rheinfelden, 2. Dezember 1987

Baden, 4. März 1999: Integration der Zusätze Art. 7.1. und Art. 7.4.

Leutwil, 27. März 2009, vollständige Überarbeitung

Aarau, 22. März 2013, Anpassungen an FSP Statuten und PsyG bei  
Art. 3.2, 3.3, 3.4, 3.6, 3.7, 3.8 und 4.2

Aarau, 22. März 2018, Änderung der Art. 3.4, 3.7, 4.2

Aarau, 03. April 2024, Änderung der Art. 1, 2, 3.1, 3.2, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7, 4, 4.1, 4.2, 4.4,  
4.5, 4.6, 5

## I. Name und Sitz

---

### **Art. 1**

Name	Der "Verband Aargauer Psycholog*innen", abgekürzt VAP, ist ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60 ff.
Sitz	Sein Sitz ist der Wohnort oder Tätigkeitsort des*der Präsident*in.
Geschäftsjahr	Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## II. Zweck

---

### **Art. 2**

#### Zweck

Der VAP nimmt als Kantonalverband die berufspolitischen Interessen seiner Mitglieder wahr und setzt sich in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden sowie politischen Gremien für die Attraktivität und das Ansehen der Psychologieberufe ein. Er koordiniert und vertritt die Interessen seiner Mitglieder in Angelegenheiten der Psychologie als Wissenschaft und als berufliche Tätigkeit im Kanton Aargau. Er ist Gliedverband der Föderation der Schweizer Psycholog:innen FSP, welche sich als Dachverband auf nationaler Ebene für die Psychologie als Wissenschaft und Beruf einsetzt.

#### Insbesondere strebt er an:

- die Förderung der Psychologie als Wissenschaft und als Beruf.
- die Wahrnehmung des gesellschaftlich-politischen Auftrages der Psychologie speziell durch Förderung der sachgerechten Verbreitung psychologischer Erkenntnisse und ihres sinnvollen Einsatzes.
- die Hebung des Standes der Psycholog\*innen, die Pflege ihres Ansehens in der Öffentlichkeit, die Wahrung ihrer Berufs- und Standesinteressen.
- eine koordinierte Zusammenarbeit und Interessenvertretung aller Richtungen der wissenschaftlichen Psychologie und der verschiedenen psychologischen Berufsgruppen untereinander und gegenüber öffentlichen und politischen Instanzen.
- die Zusammenarbeit mit Vertretern und Organisationen verwandter Disziplinen und Berufe, sowie mit anderen geeigneten Partner\*innen.
- den Schutz der Öffentlichkeit vor missbräuchlicher Anwendung der Psychologie.
- die Schlichtung beruflicher Konflikte von VAP-Mitgliedern untereinander oder mit Berufsverbänden oder anderen Institutionen oder Personen.

### III. Mitgliedschaft

---

#### **Art. 3**

Mitgliedschaft                      Der VAP umfasst ordentliche, ausserordentliche, studentische und Passivmitglieder.

#### **Art. 3.1**

Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die im Kanton Aargau wohnen und/oder in diesem Kanton als Psycholog\*innen beruflich tätig sind und dem FSP-Standard entsprechen.

#### **Art. 3.2**

Ausserordentliche Mitglieder

Ausserordentliche Mitglieder sind Personen, welche bereits vor Inkrafttreten des Psychologieberufegesetzes (PsyG) als Mitglieder im VAP aufgenommen wurden und den FSP-Standard nicht erfüllen. Sie wohnen im Kanton Aargau und/oder sind in diesem Kanton im psychologischen Bereich tätig.

#### **Art. 3.3**

Studentische Mitglieder

Studentische Mitglieder können Personen werden, die im Kanton Aargau wohnen und an einer Universität oder Fachhochschule studieren, deren Abschluss dem FSP-Standard entspricht.

#### **Art. 3.4**

Passivmitglieder

Passivmitglieder sind ehemalige ordentliche oder ausserordentliche Mitglieder, die ihre psychologische Berufstätigkeit aus Krankheits- oder Altersgründen aufgegeben haben und die nicht mehr aktive Mitglieder sein möchten.

### **Art. 3.5**

#### Aufnahme

Die Aufnahme in den VAP basiert auf den aktuellen Bestimmungen zum Aufnahmeverfahren der FSP. Der Aufnahme in den VAP geht die Bestätigung der Aufnahme durch die FSP voran.

### **Art. 3.6**

#### Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt auf Jahresende nach schriftlicher Meldung an den Vorstand bis spätestens 30. September.
- durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung bei schwerem Verstoss gegen die Verbandsinteressen, bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen oder falls bekannt wird, dass die Mitgliedschaft durch falsche Angaben erwirkt wurde.
- durch Tod.
- durch Auflösung des Verbandes.

### **Art. 3.7**

#### Verbandsbeitrag

Die Mitglieder haben den Verbandsbeitrag zu entrichten, der an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. AHV-Rentner\*innen wird nach Antrag bis spätestens zur jährlichen MV eine 50%ige Reduktion des Mitgliederbeitrages gewährt. Studentische Mitglieder und Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten Beitrag. Bei Aufnahme bis zu einem Jahr nach Abschluss des Studiums wird während der ersten zwei Kalenderjahre nur die Hälfte des regulären Verbandsbeitrages geschuldet.

### IV. Organe

---

#### **Art. 4**

##### Organe

Die Organe des VAP sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsrevisor\*innen, die Delegierten und die Fachgruppen.

#### **Art. 4.1**

##### Mitglieder- versammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VAP. Sie setzt sich aus den ordentlichen, ausserordentlichen und studentischen Mitgliedern zusammen.

##### Ordentliche MV

Als ordentliche Mitgliederversammlung wird sie durch den Vorstand einberufen und findet mindestens einmal jährlich statt.

##### Ausserordentliche MV

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung kann zusätzlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden

- wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt
- wenn der Vorstand eine solche für dringende Geschäfte als notwendig erachtet.

##### Einladung

Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Versammlung muss vierzehn Tage vorher unter Angabe der Traktanden den Mitgliedern zugestellt werden. Anträge von Mitgliedern müssen bis sieben Tage vor der Versammlung an den\*die Präsident\*in gerichtet werden.

##### Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl des\*der Präsident\*in, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
- Einsetzung von Fachgruppen
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung des Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung
- Festsetzung des Verbandbeitrages
- Genehmigung des Aktionsprogramms

- Letztinstanzliche Entscheidungen in Rekurs- und Beschwerdeangelegenheiten
- Erlass und Änderungen von Statuten und Reglementen
- Beschluss über Geschäfte, die vom Vorstand oder von den Fachgruppen vorgelegt werden
- Auflösung des Verbandes und Entscheid über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

Regelung  
des Stimm-  
und Wahlrechts

Die **ordentlichen Mitglieder** sind für alle Geschäfte stimmberechtigt.

Die **ausserordentlichen** und die **studentischen Mitglieder** sind für alle Geschäfte ausser solchen, welche die FSP betreffen, stimmberechtigt.

**Passivmitglieder** nehmen an der Versammlung beratend teil, sie sind nicht stimmberechtigt.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. In der Regel wird offen gewählt und abgestimmt. Statutenrevision und Auflösung des VAP bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt der\*die Präsident\*in den Stichentscheid.

**Art. 4.2**  
Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem\*der Präsident\*in und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Der\*die Präsident\*in muss FSP-Mitglied sein. Der\*die Präsident\*in und die weiteren Vorstandsmitglieder werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt der\*die Präsident\*in den Stichentscheid. Rechtsgültig zeichnen für den Vorstand der\*die Präsident\*in und ein weiteres Vorstandsmitglied.

### Aufgaben

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen zustehen, so:

- Vertretung des VAP gegenüber Behörden und Öffentlichkeit
- Führung der laufenden Geschäfte und Antragstellung an die Mitgliederversammlung
- Entscheidung über Aufnahmegeesuche
- Antragstellung an die Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitgliedes
- Koordination der verschiedenen Fachgruppen
- Sicherstellung der verbandsinternen Informationen
- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Durchführung allfälliger Abstimmungen
- Jährlicher Rechenschaftsbericht und Rechnungsablage zuhanden der Mitgliederversammlung
- Wahl der Delegierten

### **Art. 4.3**

#### Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor\*innen. Eine Amtsdauer beträgt drei Jahre und kann beliebig verlängert werden. Sie können, müssen aber nicht, Mitglieder des VAP sein. Sie prüfen die Jahresrechnung und stellen der Mitgliederversammlung Antrag über deren Genehmigung.

### **Art. 4.4**

#### Delegierte

Der Vorstand wählt die dem VAP zustehenden Delegierten in die FSP sowie in andere Kommissionen und Verbände. Delegierte für die FSP müssen ordentliche VAP-Mitglieder sein. Eine Amtsdauer beträgt drei Jahre und kann beliebig verlängert werden.

9

### **Art. 4.5**

#### Fachgruppen

Die Mitgliederversammlung kann für die Bearbeitung inhaltlich definierter Themenbereiche Fachgruppen wählen. Sie konstituieren sich selbst und arbeiten selbständig. Sie informieren den Vorstand und die anderen Verbandsmitglieder kontinuierlich über ihre Arbeit.

### V. Zusammenarbeit mit der FSP und anderen Verbänden

---

#### **Art. 5**

##### Zusammenarbeit mit der FSP

- A. Der VAP ist als Kantonalverband ein von der Föderation der Schweizer Psycholog:innen/FSP anerkannter Gliedverband und arbeitet mit der FSP zusammen.
- B. Alle ordentlichen Mitglieder des VAP sind ordentliche Mitglieder der FSP.
- C. Der VAP ist in der FSP durch die ihm zustehenden Delegierten und den\*die Präsident\*in vertreten.
- D. Der VAP zieht die FSP bei, sobald die FSP durch seine Tätigkeit direkt betroffen wird.
- E. Der VAP haftet nicht für die Verpflichtungen der FSP, ebenso wenig haftet die FSP für die Verpflichtungen des VAP.
- F. Die Aufkündigung der Zusammenarbeit mit der FSP kann nur auf Ende des nächsten Geschäftsjahres derselben erfolgen.
- G. Bei Konflikten zwischen dem VAP und FSP-Mitgliedern sowie anderen Gliedverbänden der FSP anerkennt der VAP die FSP als Schlichtungsinstanz.
- H. Von der FSP ausgeschlossene Mitglieder werden auch aus dem VAP ausgeschlossen.
- I. Der VAP teilt der FSP seine Mitglieder Mutationen, Mutationen in den Führungsgremien und Statutenänderungen umgehend mit.
- J. Während der Zusammenarbeit des VAP mit der FSP dürfen die Absätze A bis J nur mit deren Zustimmung angepasst werden.

#### **Art. 5.1**

##### Zusammenarbeit mit anderen Verbänden

Der VAP sucht seinem Zwecke gemäss die Zusammenarbeit mit weiteren Psychologie- und Psychotherapieverbänden.